

Textliche Festsetzungen

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sonstiges Sondergebiet Behindertenzentrum SO (§ 11 BauNVO)
- Das sonstige Sondergebiet „Behindertenzentrum“ dient der Unterbringung eines Behindertenzentrums und dessen zukünftigen Erweiterungen.
- Zulässig sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO:
- Anlagen eines Behindertenzentrums.
- Dies umfasst insbesondere:
- Betreuerungsräume,
- Tagesstätten zur Beschäftigung,
- Wohngruppen,
- einzelne Wohnungen für ambulantes Wohnen,
- Kinderhort für behinderte und nichtbehinderte Kleinstkinder,
- Sozialräume (Aufenthaltsräume, Küchen, Kantinen und Cafeterien),
- Räume für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung des Behindertenzentrums, sowie Räume für Aus- und Fortbildung von Personal und Fachkollegen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und
- Sanitäre Einrichtungen.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) hier: Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- Maximal zulässige Gebäudehöhen
- Als maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten). Solaranlagen dürfen die festgesetzte maximale GHmax von 8,0 m nicht überschreiten und sind nur mit einer maximalen Aufständerung von 0,5 m zulässig. Weitere technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsanlagen dürfen bis maximal 2 m, Aufzüge bis maximal 3 m, die Gebäudehöhe überschreiten.
3. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, i.V.m. § 12 BauNVO)
- Garagen, überdachte und offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
4. Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Die nördliche verkehrliche Erschließung des Plangebietes über den Mühlweg (Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flst. 445) ist nur innerhalb des als „Einfahrtsbereich“ festgesetzten Bereiches in einer Gesamtbreite von maximal 9 m zulässig.
- Weitere Grundstückszufahrten dürfen nur an der westlichen Grundstücksgrenze, entlang des Flst. 440 in der Gemarkung Roßdorf, Flur 3 erfolgen.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)
- 5.1 Oberflächenbefestigung
- Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- Alternativ kann das Niederschlagswasser der o.g. Flächen auf den angrenzenden Grundstücksflächen versickert werden.
- 5.2 Regenwasserversickerung
- Das auf den Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen, auf dem Grundstück zu versickern oder einer Regenwasseranlage zuzuführen und als Brauchwasser (Toilettenspülung, Bewässerung etc.) zu verwenden. Bei der Erstellung der Regenwasseranlage ist auf folgendes zu achten:
- Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwasser hergestellt werden.
- Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift / Hinweischild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten.
- Die Errichtung der Regenwasserumzugsanlage ist dem Wasserversorger gemäß § 3 Abs. 2 AVBWasserV und dem Gesundheitsamt gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV anzuzeigen.
- Sofern die Versickerung nicht unter den Gemeingebruch nach § 19 HWG fällt, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 HWG zu beantragen.
- Die Grund- und Hangwasserverhältnisse sowie Versickerungsfähigkeit des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu erkunden.
- Falls für die Bebauung Dränagen ausgeführt werden sollen, sind zur Ableitung des Dränagewassers separate Kanäle vorzusehen. Das Dränagewasser ist dem Grundwasser an geeigneter Stelle mittels Versickerungsanlagen wieder zuzuführen.
- Zum Schutz des Grundwassers müssen ausreichende Abstände zwischen der Grundwasseroberfläche und der Geländeoberkante eingehalten werden. Allgemein muss der Grundwasserflurabstand mindestens 1,5 m betragen.
- 5.3 Renaturierung Erbesbach
- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Renaturierung Erbesbach“ ist der Erbesbach naturnah umzugestalten und zu entwickeln. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- naturnah und strukturelle Gestaltung des Baches,
- naturnah Gestaltung der Uferbereiche,
- punktelute Bepflanzung des Gewässerlaufes mit standortgerechten Gehölzen.
- 5.4 Artenschutz
- Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen beachtet werden:
- Durchführung aller Rodungsarbeiten außerhalb der Brutseason in der Zeit von Oktober bis Ende Februar,
- keine Durchführung von Bauarbeiten in der Dunkelheit und mit Kunstlicht,
- Durchführung eventueller Bau- und Abrissarbeiten an vorhandenen Gebäuden von Anfang Oktober bis Ende Februar.
6. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die mit Lr gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Roßdorf zur Führung und Unterhaltung von bestehenden Entsorgungskanälen zu belasten.
7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 7.1 Grundstücksbepflanzung
- Die nicht überbauten oder als Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen genutzten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen.
- Pro angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend der Artenempfehlungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Bäume können hierbei angerechnet werden.
- 7.2 Dachbegrünung
- Flachdächer und fach geeignete Dächer sind auf mindestens 70 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Vegetations- und Dränrschicht muss eine Gesamtdicke von mindestens d = 10 cm aufweisen.
- Als Ausnahme kann von der extensiven Dachbegrünung abgesehen werden, auf den Teilen der Dachfläche, auf denen eine Anlage zur Solarenergiegewinnung errichtet wird.
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I, S. 444)

Textliche Festsetzungen

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Die im Plan als „Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsortordnung und Größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze gemäß den Artenempfehlungen zu ersetzen.
- Höhenveränderungen, bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie Nebenanlagen) oder Ablagerungen aller Art sind auf den Flächen nicht zulässig.
- Notwendige Zufahrten gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 und notwendige Zugänge sind generell zulässig.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO
9. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)
- 9.1 Dachgestaltung
- Dacheindeckung
- Zur Dachdeckung sind helle, glänzende, glasierte und/oder reflektierende Materialien nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergiegewinnung. Für alle baulichen Anlagen gilt: Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind nicht zulässig. Auf die Zulässigkeit von Dachrinnen und Fallrohren hat dies keine Auswirkung.
- Dachaufbauten
- Kollektorenanlagen zur thermischen oder photovoltaischen Solarenergienutzung sind auf den Dächern zulässig.
- Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude
- Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Flachdach, Pultdach oder als Satteldach mit einer Dachneigung bis 36° zulässig.
- Dachbegrünung
- Flachdächer und fach geeignete Dächer bis 5° sind extensiv zu begrünen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 7.2).
- 9.2 Fassadengestaltung
- Nicht zulässig sind Verglasungen aus dunkel getönten oder verspiegelten Gläsern sowie Wandverkleidungen aus Metall und glänzende, reflektierende oder spiegelnde Materialien. Dem rationellen Umgang mit Energie dienende Fassadenverglasungen sowie Fassadenbegrünungen sind zulässig.
- 9.3 Einfriedungen
- Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Sträuchern oder Maschendrahtzäunen bzw. Stabgitterzäunen mit Bepflanzung zulässig. Als Maximalhöhe einer Einfriedung ist 1,80 m zulässig. Die Durchlässigkeit der Einfriedungen für Kleinsäuger ist zu gewährleisten.
- III. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB
10. Wasserschutzgebiet (§ 19 WHG und § 33 HWG)
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes Brunnen 1-3 Roßdorf. Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen ist die Schutzgebietsverordnung vom 12.11.2003 und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz.: 51/52/2003, S. 5116 ff) zu beachten.
- IV. Hinweise und Empfehlungen
11. Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
12. Leitungsschutzmaßnahmen
- Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 19920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
- Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
13. Altlasten
- Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.
14. Kampfmittel
- Falls entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge von Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
15. Brand- und Katastrophenschutz
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei mindestens 2 Bar Fließdruck erforderlich.
- Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HB KG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Bau nutzungsverordnung –BauNVO-.
- Die Löschwassermenge muss für eine Löscharbeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.
- Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasserversorger durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserreichte, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.
- Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.
16. Grundwasser
- Falls bei Baumaßnahmen temporär größere Grundwassermengen entnommen werden, ist im Vorfeld zu klären, ob dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.
- Zum Schutz des Grundwassers müssen ausreichende Abstände zwischen der Grundwasseroberfläche und der Geländeoberkante eingehalten werden. Allgemein muss der Grundwasserflurabstand mindestens 1,5 m betragen.
17. Artenempfehlungen
- Die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten wird empfohlen.
- Bäume
- Acer platanoides

Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus

Bergahorn
- Aesculus hippocastanum

Roskaskatanie
- Carpinus betulus

Hainbuche
- Castanea sativa

Ess-Kastanie
- Fagus sylvatica

Buche
- Fraxinus excelsior

Esche
- Juniperus regia

Wahnuß
- Pinus avium

Wilderkirschen
- Quercus robur

Stiel-Eiche
- Sorbus aucuparia

Eberesche
- Sorbus domestica

Spießling
- Sorbus torminalis

Elbeere
- Tilia platyphyllos

Sommer-Linde
- Hochstammige Obstbäume

Verfahren

- Beschlüsse zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Behindertenzentrum Im Schieme“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, zur Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung
- am 15.03.2013
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- am 19.03.2013
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- am 21.03.2013
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- vom 02.04.2013 bis 17.04.2013
- Beschluss des Entwurfes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung
- am 13.09.2013
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- am 25.09.2013
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- am 26.09.2013
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- vom 07.10.2013 bis 07.11.2013
- Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschlüsse der Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO mit den in der Bebauungsplanänderung enthaltenen Satzungen nach § 81 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als Satzung durch die Gemeindevertretung.
- am 28.02.2014
- Ausfertigung
- Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt
- Roßdorf, 12.06.2014
- Für den Gemeindevorstand:
- Christel Spörlér, Bürgermeisterin
- Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Behindertenzentrum Im Schieme“ durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- am 12.06.2014
- Roßdorf, 12.06.2014
- Für den Gemeindevorstand:
- Christel Spörlér, Bürgermeisterin

Gemeinde Roßdorf

2. Änderung des Bebauungsplanes "Behindertenzentrum Im Schieme"

Festsetzungen nach der Planzeichenvorordnung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Nutzung: Behindertenzentrum
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 19 BauNVO)
- 0,8 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m § 20 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m § 20 Abs. 1 BauNVO)
- GHmax = 8,0 m Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)
- o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Einfahrtsbereich
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- unterirdischer Entsorgungskanal
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
- hier: Renaturierung Erbesbach
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Zweckbestimmung:
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- Mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Roßdorf zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Planzeichenvorordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1508)
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 09.06.2013 (BGBl. I, S. 1482)
- Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I, S. 1943)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262, 270), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I, S. 444)